



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 4 vom 26.02.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Allgemeinverfügung; Verordnung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung	29
Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2016	30
Wasserrecht; Herstellung einer Teichanlage auf dem Grundstück, Gem. Dürnbucher Forst	32
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Haidhof-Hausbreite“ der Stadt Riedenburg	32
Bekanntmachung im Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 48 „Kaiserwerft“ der Stadt Riedenburg	33
Haushaltssatzung der VG Langquaid	34



Allgemeinverfügung

des Landratsamts Kelheim vom 10.02.2016 Nr. III 3 – 565 zur Anordnung der Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe im Herbst 2016

Verordnung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Personen, die derzeit im Landkreisgebiet Honigbienen halten oder besitzen sind verpflichtet, alle Völker ausnahmslos mit zugelassenen Mitteln gegen die Varroamilbe bis spätestens 31.12.2016 zu behandeln. Die Verpflichtung zur Behandlung hat der Tierbesitzer oder derjenige, welcher mit der Pflege und Wartung der Tiere beauftragt ist.
2. Ausgenommen von der Behandlungspflicht sind ausschließlich Völker, bei denen unter wissenschaftlicher Leitung ein Versuch zur Züchtung resistenter Linien gegen die Varroamilbe durchgeführt wird.
3. Die Behandlung hat nach Anweisung der Arzneimittelhersteller und nach Beendigung der Tracht zu erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Honig nicht mit Arzneimittelrückständen behaftet ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kelheim, Außenstelle Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim, Zimmer 3, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (-Freistaat Bayern-) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kelheim, den 10.02.2016

Schramm
Regierungsrätin

**Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2016;
Bekanntmachung nach Würdigung und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kelheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 110.912.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.898.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 4.918.300 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.867.500 € festgesetzt.

§ 4

(1) Gemäß Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 52.641.276 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

- a) Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung:

Grundsteuer A	1.395.324 €
Grundsteuer B	9.505.471 €
Gewerbesteuer	31.884.121 €
Einkommensteuerbeteiligung	47.388.522 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.809.456 €
b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden im Jahre 2015 Anspruch hatten	14.555.820 €

Summe der Umlagegrundlagen	108.538.714 €

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2016 wird einheitlich auf 48,5 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Hebesatz	420 v. H.
Grundsteuer B	Hebesatz	420 v. H.
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	Hebesatz	420 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 01.02.2016 Nr. 12-1512.273-20 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Zur Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von 4.918.300 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zu den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.867.500 € des Landkreises Kelheim erteilte die Regierung von Niederbayern die nach Art. 65 Abs. 2 LKrO und Art. 61 Abs. 2 und 4 LKrO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung.

III.

Die vorstehende und vom Kreistag in der Sitzung am 14.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 29.02. bis 07.03.2016 im Landratsamt Kelheim, Zimmer 105a – Kreiskämmerei – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kelheim, 16.02.2016
Landratsamt Kelheim

Dr. Faltermeier
Landrat

Wasserrecht ;

Herstellung einer Teichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 31, Gemarkung Dürnbucher Forst durch den Wittelsbacher Ausgleichsfonds, Forstdirektion Ingolstadt

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wittelsbacher Ausgleichsfonds, Forstdirektion Ingolstadt, beantragt nachträglich für die Herstellung einer Teichanlage bestehend aus Teich I und II auf dem Grundstück Fl.Nr. 31, Gemarkung Dürnbucher Forst, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer EG 07), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 08.02.2016

Landratsamt:

Dettenhofer

Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden
--

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Haidhof-Hausbreite“ durch Deckblatt Nr. 2 „Kapellenstraße/Lilienweg“

Rechtskraft und Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 04.02.2016 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Haidhof-Hausbreite“ durch Deckblatt Nr. 2 „Kapellenstraße/Lilienweg“ in der Fassung vom 18.12.2015 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als

Satzung beschlossen.

Das Deckblatt wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung.

Das Deckblatt liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, dies gilt gleichfalls für beachtliche Abwägungsmängel (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 11.02.2016

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 48 „Kaiserwerft“ über die Rechtskraft und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 04.02.2016 den Aufhebungsplan zum Bebauungsplan Nr. 48 „Kaiserwerft“ als Satzung beschlossen.

Der Aufhebungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Der Aufhebungsplan liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Aufhebungsplan mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die beachtliche Verletzung folgender Vorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Aufhebungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Aufhebungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist:

- Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
- Vorschriften über das Verhältnis des Aufhebungsplans und des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB

- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 12.02.2016
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff
GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit
festgesetzt; er schließt

1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.153.538 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.153.538 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im <u>Finanzhaushalt</u>	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.115.208 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.085.014 €
und einem Saldo von	30.194 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	180.000 €
und einem Saldo von	- 180.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 149.806 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 742.008 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2015 auf 8.628 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 86,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende und von der Gemeinschaftsversammlung in der Sitzung vom 28.01.2016 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Zimmer Nr. 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Langquaid, 15.02.2016

H. Blascheck
Gemeinschaftsvorsitzender